

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 100 (2008)
Heft: 4

Artikel: Neukonzessionierung der Kraftwerke Linth-Limmern in Linthal aus der Sicht der Behörden
Autor: Marti, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neukonzessionierung der Kraftwerke Linth-Limmern in Linthal aus der Sicht der Behörden

■ Jakob Marti

Zusammenfassung

Im Hinblick auf den Bau eines neuen Pumpspeicherkraftwerkes wurden die Glarner Konzessionen für die Kraftwerke Linth-Limmern in Linthal im Kanton Glarus im Jahre 2007 vorzeitig erneuert. Bei dieser Konzessionserneuerung mussten die Vorgaben der neueren Gesetzgebung wie Restwasservorschriften, Schutz- und Nutzungsplanung nach dem Gewässerschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzvorschriften, Schwall/Sunk-Vorgaben, Heimfallregelung usw. umgesetzt werden. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben in der Konzession erwies sich als ein komplexes Vorhaben, bei dem die verschiedensten Interessengruppen miteinbezogen werden mussten.



Bild 1. Der Speichersee Limmernboden ist das Herzstück der Kraftwerke Linth-Limmern, im heutigen und zukünftigen Betriebszustand.

1. Allgemeines

Die Kraftwerke Linth-Limmern in Linthal im Kanton Glarus, die im Besitz der NOK (85%) und des Kantons Glarus (15%) sind, basieren auf zwei Glarner Konzessionen, die der Glarner Landrat am 30. März 1957 (Linthkonzession) und am 14. März bzw. 4. Juli 1964 (Sernfkonzession) beschlossen hatte, und einer, die die Korporation Uri am 13. April 1960 erteilt hatte. Das damalige Gesuch für die Linthkonzession wurde am 6. Oktober 1956 eingereicht und nach zwei Sitzungen einer vorberatenden Kommission am 30. März 1957 vom Landrat erteilt. Das Gesuch für die Sernfkonzession wurde am 8. Oktober 1962 eingereicht, nach zwei Sitzungen einer Kommission am 14. März 1964 vom Landrat erteilt, vom Konzessionär jedoch wegen zu starrer Restwasserbestimmungen zugunsten unterliegender Kraftwerke nicht angenommen. Nach einem Wiedererwägungsantrag wurde das Geschäft vom Landrat nochmals be-

raten und am 4. Juli 1964 geändert und definitiv verabschiedet. Die Konzessionen waren relativ wenig detailliert abgefasst und überliessen dem Regierungsrat eine bedeutende Regelungskompetenz. Das hatte zur Folge, dass der Regierungsrat zwischen der Konzessionserteilung 1957 und der Inbetriebnahme 1964 insgesamt 231 Geschäfte im Zusammenhang mit den Kraftwerken Linth-Limmern behandelte.

1964 wurden die ersten Maschinen des Kraftwerkes Linth-Limmern mit einer totalen Leistung von maximal 340 MW und einer jährlichen Produktion von etwa 450 GWh in Betrieb genommen. Die Konzessionen hatten eine Gültigkeit von 80 Jahren ab der Inbetriebnahme, also bis im Jahre 2044. Es handelt sich um das leistungsmässig siebentgrösste und das produktionsmässig zwölftgrösste Wasserkraftwerk der Schweiz (Stand 2008). Dies zeigt die grosse Bedeutung, die dieses Kraftwerk schon heute als Lieferant von

Spitzenstrom innehat. Es werden insgesamt 25 Wasserfassungen in drei Gemeinden (Linthal, Elm und Unterschächen) betrieben.

Seit 1964 produzieren die Anlagen sehr erfolgreich und wurden zwischenzeitlich lediglich durch einige Naturereignisse beeinträchtigt, wie das Überfahren einer Fassung am Bifertenbach durch einen Gletschervorstoss (1979–82) oder die Bedrohung des Beckens Hintersand durch den Rückstau, verursacht durch einen Bergsturz (1996).

Im Jahre 2004 wurde der Einbau einer zusätzlichen Pumpturbine mit einer Leistung von 110 MW zwischen dem Tierfeld und dem Speicher Limmernsee bewilligt, anschliessend gebaut und Ende 2008 in Betrieb genommen.

Im Jahre 2005 entschlossen sich die KLL, im Hinblick auf den Bau eines neuen Pumpspeicherkraftwerkes, eine vorzeitige Neukonzessionierung der bei-



Bild 2. Die vorzeitige Konzessionserneuerung wurde im Hinblick auf den Höherstau des heute schon genutzten Muttsees beantragt.

den Glarner Konzessionen zu beantragen. Die Konzession für die beiden relativ kleinen Wasserfassungen auf dem Gebiet des Kantons Uri sollte in einer zweiten Phase erneuert werden. Beim Regierungsrat des Kantons Glarus wurde im Juni 2006 nach umfangreichen Vorarbeiten ein entsprechendes Konzessionsgesuch eingereicht.

Das Konzessionsgesuch umfasste neben einem technischen Bericht auch einen Umweltverträglichkeitsbericht, die Restwasserberichte für alle betroffenen 23 Fassungen, einen Bericht über die Ausgleichsmassnahmen nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), einen Fachbericht zum Thema Schwall/Sunk und einen Bericht über die Heimfallverzichtsabgeltung.

2. Konzessionsgesuch

2.1 Restwasservorschriften

Im Rahmen der Neukonzessionierung mussten die Restwasservorschriften des Gewässerschutzgesetzes auf die bestehenden 23 Fassungen im Kanton Glarus angewendet werden. Die Sanierung nach

Art. 80ff. des Gewässerschutzgesetzes wurde bereits auf den 1. Juli 2008 umgesetzt, indem der Kanton im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Pumpturbine verfügte, dass bei sechs Fassungen an ökologisch und landschaftlich wertvollen Gewässern zusätzliche Wassermengen abzugeben seien. Diese Sanierung führt zu einem Energieverlust von rund 8.4 GWh pro Jahr.

Als Vorbereitung für die Anwendung der Restwasservorschriften wurden von der KLL für alle Fassungen umfangreiche Restwasserberichte abgefasst. Kernstück dabei waren die hydrologischen Daten aus den langjährigen Messungen der gefassten Wassermengen und Messungen über die Versickerungsmengen auf den Restwasserstrecken. Zusätzlich dazu wurden die Wirbellosenfauna und die Fischbestände auf den relevanten Gewässerstrecken erfasst und ein Bericht über die landschaftlichen Auswirkungen der Entnahmen und über mögliche Dotierungen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erarbeitet. Diese Daten ermöglichten die Festlegung der minimalen Restwassermengen basierend auf dem Q-347

gemäss Art. 31 des Gewässerschutzgesetzes. Zur Kontrolle wurden im Februar 2006 diejenigen Fassungen, welche nach Angaben des Kraftwerkes nicht dauernd Wasser führen, mit Mitgliedern der Begleitkommission besucht.

Der Kanton führte die Abwägung nach Art. 33 des Gewässerschutzgesetzes anhand eines einheitlichen, neu erarbeiteten Schemas durch. Dazu wurde auch die landschaftliche Beurteilung aller Fassungen mitverwendet. Diese Abwägung führte dazu, dass der Kanton bei neun der 19 Fassungen mit dauernder Wasserführung Erhöhungen der minimalen Restwassermengen nach Art. 31 des Gewässerschutzgesetzes verlangte und dies auch in einem Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2006 festlegte.

Diese Festlegung war die Ausgangsbasis für die Erarbeitung einer Schutz- und Nutzungsplanung. Dabei wurde die Beurteilungsgrundlage des Musterberichtes des Bundesamtes für Umwelt, erarbeitet von E. Basler & Partner, übernommen, aber in einzelnen Bereichen, die für alpine Fassungen wenig relevant sind, wie zum Beispiel Grundwasser, gekürzt.

In einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der kantonalen Amtsstellen, der Standortgemeinde, von Umweltverbänden (Kant. Fischereiverband, Pro Natura, WWF, Stiftung für Landschaftsschutz) und von Kleinkraftwerken, wurden der Mehrnutzen und der Mehrschutz eingehend diskutiert. Schlussendlich war man einhellig der Meinung, dass bei hochgelegenen Fassungen ausserhalb von Fischgewässern die vom Kanton im Rahmen der Abwägung angeordneten Restwassermengen auf Null reduziert werden können, wenn im Gegenzug bei der untersten Fassung am Hauptgewässer, der Linth, mehr Restwasser abgegeben wird und die obersten vier Kleinkraftwerke an der Linth mit Fischaufstiegen ausgerüstet werden. Bei diesen vier relativ kleinen Kraftwerken war es aufgrund der Vorgaben von Art. 80 des Gewässerschutzgesetzes und des Fischereigesetzes kaum möglich, einen Fischaufstieg ausserhalb eines Umbaus des Wehres zu erzwingen. Insgesamt gibt es an der Linth 17 Kleinkraftwerke, von denen im Jahre 2007 lediglich vier über ausreichende und drei über zufriedenstellende Fischaufstiege verfügten. Mit den Besitzern dieser vier Kraftwerke wurden Vereinbarungen über den Bau der Fischaufstiege abgeschlossen. Der Kanton verlangte zudem von den Kraftwerkbesitzern, dass sie ab der Inbetriebnahme ausreichende Restwassermengen abgeben. Der Entwurf der Schutz- und Nutzungsplanung wurde dem Bundesamt für Umwelt zur Vorprüfung vorgelegt. Dabei sind keine Einwände oder Korrekturvorschläge vorgelegt worden. Der Entscheid des Bundes-

rates ist anschliessend schnell innert drei Monaten nach der Einreichung erfolgt.

2.2 Schwall/Sunk

Im Winter 2005/06 wurden in einem gemeinsamen Projekt von Kanton, KLL und Bundesamt für Umwelt die Auswirkungen verschiedener Schwall Szenarien in der Linth untersucht. Das Kraftwerk Linth-Limmern ist seit seiner Inbetriebnahme mit zwei Ausgleichsbecken im Tierfeld und in Linthal ausgerüstet. Damit kann der Schwall und dessen Anstieg gedämpft und ein gesicherter Sunkabfluss gewährleistet werden. Der maximale Schwall beträgt 32 m³/sec, der minimale Sunk etwa 2.0 m³/sec, während der natürliche Abfluss im Winter vor der Inbetriebnahme bei etwa 1.5 m³/sec lag.

In dieser Untersuchung wurden auf der Linthstrecke zwischen Linthal und Schwanden verschiedene Anstiegs- bzw. Abfallraten des Schalles und verschiedene Höhen von Schwall zu Sunk simuliert. Untersucht wurde die Drift von Wirbellosen, der Schwebstoffgehalt, der Sandtransport, die Trübung, das Trockenfallen von Fischen, die benetzte Breite sowie der Beginn und das Ausmass des Geschiebetriebes. Bei zum Teil extremer Kälte waren während dieser Versuche an 4 Samstagen im November 2005 und Januar 2006 an vier Standorten von naturnahem und verbautem Flussgerinne über 20 Freiwillige der Fischereivereine und der kantonalen Amtsstellen im Einsatz.

Wichtigste Erkenntnisse:

- Ein allmähliches Auffahren des

Schalles während zwei Stunden bringt nur im Nahbereich eine Verbesserung, weiter flussabwärts kumulieren sich die Schwallwellen.

- Bei Schwallmengen von über 20 m³/s stellt sich eine sehr starke Drift von Wirbellosen ein. Die Besiedlung von Wirbellosen im Oberlauf ist wohl darum vergleichsweise dürtig.
- Bei Schwallmengen von 20–25 m³/s beginnt der Geschiebetrieb, und die Sohle der Linth bewegt sich.

Im Folgejahr wurden im Auftrag der KLL zusätzliche Untersuchungen zum Schwall-Sunk-Betrieb durchgeführt. Es wurden Abfischungen und vergleichende Untersuchungen in Referenzgewässern ohne Schwall-Betrieb durchgeführt. Daraus folgte:

- Der Bestand an Fischen und Wirbellosen in der Linth zwischen Linthal und Schwanden ist deutlich geringer als in Referenzgewässern. Gründe dazu sind der Schwallbetrieb, die fast vollständige Verbauung des Gerinnes und die neun Kleinkraftwerke an der oberen Linth. Die neun Kleinkraftwerke nutzen etwa die Hälfte der Linthstrecke zwischen Linthal und Schwanden und geben zum Teil noch keine Restwassermengen ab.

Aufgrund dieser Versuche wurde nach einer eingehenden Diskussion in der Begleitgruppe in der Konzession eine maximale Schwallmenge von 20 m³/s und eine minimale Sunkmenge von 2.5 m³/s festgeschrieben. Die genaue Auffahr- und Abfahrgeschwindigkeit sowie das Monitoring



Bild 3. Die Fassung Wichlenbach ist eine der 25 Fassungen der Kraftwerke Linth-Limmern. Diese wird im Rahmen der Sanierung nach Art. 80 GSchG ab dem 1. Juli 2008 mit 60 l/s und ab dem Beginn der neuen Konzession (1. Dez. 2016) gemäss den Vorgaben von Art. 32 des Gewässerschutzgesetzes mit 83 l/s dotiert.

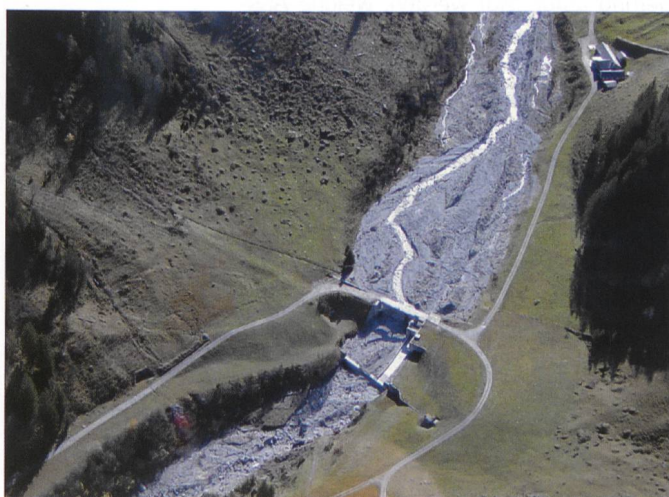


Bild 4. Die Fassung Durnagelbach, eine andere der 25 Fassungen der Kraftwerke Linth-Limmern, musste im Rahmen der Sanierung nach Art. 80 GSchG nicht dotiert werden, nach dem Beginn der neuen Konzession muss gestützt auf die Schutz- und Nutzungsplanung kein Dotierwasser abgegeben werden. Ein wichtiger Grund für diese Nulldotierung ist der ökologisch wenig bedeutsame, vollständig verbaute Gewässerabschnitt unterhalb der Fassung, der kein Fischgewässer darstellt.



Bild 5. Die Auswirkungen von Schwall und Sunk auf die Linth wurde unter anderem anhand von Driftmessungen von abgetriebenen Organismen untersucht. Eine Driftmessung bei tiefem Wasserstand (Sunk).

zu den Auswirkungen sollen in der Energie-rechtlichen Bewilligung (Bewilligung der 2. Stufe) festgeschrieben werden.

2.3 Ausgleichsmassnahmen im Bereich Naturschutz

Da im vorliegenden Fall eine neue Konzession beantragt wurde, waren die Vorgaben des Natur- und Heimatschutzgesetzes wie für eine Neuanlage anzuwenden. Bei den ursprünglichen Konzessionen waren aufgrund der damaligen Rechtslage keine Ausgleichsmassnahmen im Biotopschutzbereich anzuwenden. Zusammen mit dem Konzessionsgesuch musste darum im Rahmen einer nachvollziehbaren Bilanzierung aufgezeigt werden, welche Ausgleichsmassnahmen für die Verluste des ursprünglichen Kraftwerkbaus und der geplanten Bauten beim Muttsee notwendig waren und wie diese auszugleichen sind. Das war vor allem für die vor über 40 Jahren eingestauten oder überbauten Gebiete eine recht anspruchsvolle Aufgabe.

Grundlage war die Publikation des Bundesamtes für Umwelt aus der Reihe Leitfaden Umwelt: «Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz» aus dem Jahre 2002. Die darin enthaltene Methodik wurde übernommen, aber auf weniger Parameter beschränkt, um sich auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren zu können. Es wurde ein eigener Bericht «ökologische Bilanzierung» zu diesem Thema erarbeitet.

Der Zustand von vor 1957 im Bereich der heutigen Kraftwerksanlagen, im Speziellen des heutigen Speichers Limmernboden und des Ausgleichsbeckens Hintersand, wurde anhand von Luftauf-

nahmen und botanischen Kartierungen aus den 1950-er Jahren grob beschrieben. Es wurde davon ausgegangen, dass die dort vorhandenen Biotope wie Bachläufe, Kiesbänke, Weideflächen und Trockenstandorte vollständig auszugleichen sind, obschon diese Biotope nach dem Aufstau nicht mehr vollumfänglich wiederherstellbar sind. Es handelte sich im Limmernboden beispielsweise um 60 ha Schwemmebene und 84 ha Schafweide. Der heutige Zustand beim Muttsee wurde anhand von Vegetationskartierungen beschrieben. Insgesamt wurde ein Verlust von 939 Hektar-Punkten ausgewiesen.

Als Ausgleichsmassnahmen wur-

den die Aufgabe der alpwirtschaftlichen Nutzung der kraftwerkeigenen Limmernalp mit einer Weidefläche von 188 ha für die bestehenden Anlagen und die Aufhebung der tiefstgelegenen Fassung an der Linth für den neu zu bauenden grösseren Muttsee vorgeschlagen. Die Limmernalp wurde seit über 100 Jahren mit Schafen aus der Gemeinde Brigels über den Kistenpass bestossen. Ursprünglich wurden über 2000, später noch knapp über 1000 Schafe auf diese Alp getrieben. Die Schafnutzung führte zu einer starken Beeinträchtigung der Vegetation und zu einer Verdrängung der Wildtiere, wie Gämsen und Steinböcke.



Bild 6. Eine Driftmessung bei hohem Wasserstand (Schwall).

Bezüglich der Aufgabe der Fassung Linth Schlucht wurde für die ökologische Bilanzierung lediglich der Mehrwert gegenüber den Massnahmen, die gemäss der Sanierung nach Art. 80 des Gewässerschutzgesetzes, den Restwasservorgaben in der Konzession und den Massnahmen nach der Schutz- und Nutzungsplanung erforderlich waren, bewertet. Es wurde dabei lediglich die Auswirkung auf den Lebensraum und nicht auf die Landschaft beurteilt. Neben diesen beiden wichtigsten Massnahmen wurden auch kleinere Massnahmen wie lokale Gewässeraufweitungen und Sanierungen von Bausünden aus den 1960-er Jahren wie Ausbruchdeponien und alte Seilbahnfundamente vorgeschlagen. Insgesamt ergaben die Ausgleichsmassnahmen 958 Hektar-Punkte, sodass die ökologische Bilanz ausgeglichen ist.

2.4 Heimfall

In der Konzession von 1957 wurde ein dannzumaliger Heimfall nach den Grundsätzen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vereinbart. Da die Konzession nun vorzeitig erneuert werden sollte, war ein Heimfall fällig. Der Kanton hat schon in einer frühen Planungsphase signalisiert, dass er zugunsten einer Heimfallverzichtsabgeltung auf einen Heimfall verzichten könnte. Anschliessend wurden zwischen der KLL und dem Kanton unter Zuzug eines Beraters Verhandlungen über die Modalitäten und die Berechnung einer Heimfallverzichtsabgeltung aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass der Wert der Anlagen im Jahre 2044 unabhängig voneinander anhand des Substanzwertes

und des Ertragswertes berechnet werden sollte. Anschliessend soll dieser gemittelte Wert der Anlagen auf den Beginn der neuen Konzession abdiskontiert werden. Der Substanzwert war anhand des Buchwertes und der Abschreibungsvorgaben relativ einfach zu ermitteln. Der Ertragswert hingegen war stark von der künftigen Entwicklung des Erlöses für Speicherenergie abhängig. Diese Preisentwicklung war schwierig vorauszusehen. Man einigte sich auf bestimmte, wahrscheinliche Parameter.

Nach der ersten Landratsdebatte wurde diese Berechnung nochmals überprüft und leicht zugunsten des Kantons korrigiert. Die Heimfallverzichtsabgeltung für den Kanton Glarus betrug demnach 130.8 Mio. Franken, zahlbar nach der Annahme der Konzession durch die KLL: Die Korporation Uri hat bei der Erneuerung ihrer Konzession zusätzlich noch Anspruch auf eine Heimfallverzichtsabgeltung.

2.5 Miteinbezug der Öffentlichkeit und der Interessenvertreter

Von Seiten des Kraftwerkes wurden schon in einer frühen Projektphase die Gemeinden, die privaten Wasserrechtbesitzer, die Kleinkraftwerkbetreiber an der Linth, die Grundbesitzer im Tierfehd, die Umweltverbände, der SAC und andere über das geplante Vorhaben orientiert. Es wurden verschiedene Orientierungsversammlungen und Besichtigungen durchgeführt sowie Flugblätter und Informationsschreiben an die Bevölkerung abgegeben. Für die Wasserrechtsbesitzer wurde eine Anlaufstelle für Rechtsfragen in Glarus eingerichtet.

2.6 Auseinandersetzung mit dem glarnerischen Wasserrecht

Im Kanton Glarus gehören die Wasserrechte dem jeweiligen Ufereigentümer. Für den Bau eines Kraftwerkes sind somit sowohl die privaten Wasserrechte wie auch eine Konzession nach glarnerischem Recht des Kantons erforderlich. Die Kraftwerke Linth-Limmern haben sich seinerzeit die Wasserrechte der Ufereigentümer vertraglich gesichert. Als Entgelt für diese Wasserrechte wurde etwas mehr als die Hälfte des Bundesmaximums an den Wasserzinsen ausbezahlt. Die andere knappe Hälfte beanspruchte der Kanton in der Form einer Wasserwerksteuer. Teilweise wurde diese Entschädigung für die gesamte Konzessionsdauer bis 2044 einmalig ausbezahlt, teilweise wurde eine jährlich Entschädigung geleistet.

Im Rahmen der Neukonzessionierung galt es nun, diese rund 150 Verträge bis zum Konzessionsende im Jahre 2096 zu verlängern. Dabei konnte von den Vertragspartnern eine Auszahlung der Entschädigung in der Form einer Einmalzahlung oder einer Rentenzahlung ausgewählt werden. Zahlenmässig am meisten Verträge sind für den Sernf von Wichlen bis nach Schwanden nötig. Die Verträge mit den grössten Bruttoleistungen sind im Raum Linthal, meist mit öffentlichen Körperschaften wie Gemeinden und Tagwen, erforderlich. Diese privaten Wasserrechtsverträge haben keinen Einfluss auf das öffentlich-rechtliche Konzessionsverfahren, vielmehr erlangen die KLL mit der Konzession das Recht, private Wasserrechtsbesitzer zu enteignen. Dieses Enteignungsrecht musste bei der Erstkonzession



Bild 7. Die Kraftwerke Linth-Limmern verfügen jetzt schon über grosse Ausgleichsbecken bei der untersten Zentrale in Linthal vor der Abgabe in die Linth, im Tierfehd (s. Bild) und auf Hintersand.

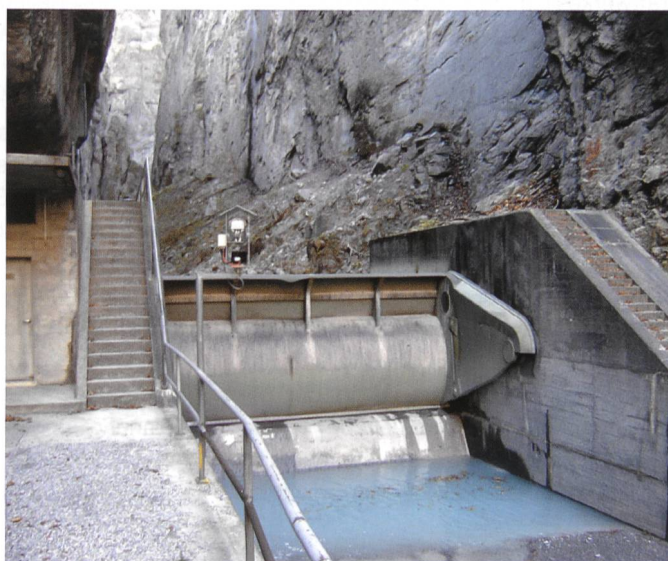


Bild 8. Falls der Muttsee aufgestaut wird, so wird als Ausgleichsmassnahme dazu die Fassung Linth Schlucht aufgegeben und rückgebaut.

in den Jahren 1957–63 nicht beansprucht werden. Bei der Annahme der Konzession war schon eine grosse Mehrheit dieser Verträge abgeschlossen worden.

2.7 Spezialfall: Erneuerung einer Konzession für bestehende Anlage mit Ausbaumöglichkeit

Im vorliegenden Fall wurde die Konzession für eine bestehende Anlage (vorzeitig) erneuert, gleichzeitig soll die Konzession im Hinblick auf neue Anlagen (Erweiterung Ausgleichsbecken Tierfeld, Pumpspeicherwerk Limmern) ausformuliert werden. Bei Erteilung der Konzession war wie bei vielen anderen Konzessionserteilungen noch nicht absolut sicher, ob die Anlagen, im Speziellen das Pumpspeicherkraftwerk Limmern, gebaut würde. Es war denkbar, dass wegen geologischen Gründen, Problemen mit dem Netzanschluss oder übergeordneten wirtschaftlichen Gründen dieses Pumpspeicherwerk nicht gebaut würde. Im Gegensatz zu den üblichen Konzessionen wurde nun eine Gesamtkonzession für die bestehenden Anlagen und die möglicherweise zu bauenden neuen Anlagen erarbeitet. Aus diesem Grund ist nun der allgemein übliche Verfall einer Konzession bei einer Nichteinhaltung von Fristen zum Bau von Anlagen in diesem Fall nicht möglich, weil die bestehenden Anlagen auf jeden Fall weiterbetrieben werden und die KLL eine Konzession für deren Weiterbetrieb erhalten soll. In der Landratskommission wurden verschiedene Optionen für diese Pflicht zum Bau der Anlagen diskutiert. Schlussendlich wurde beschlossen, dass der Landrat als Konzessionser-teiler auf begründetes Gesuch hin die KLL von der Pflicht zum Bau des Pumpspeicherkraftwerkes Limmern entbinden kann. Für den Bau des neuen Ausgleichsbeckens wurde aber keine derartige Entbindung von der Baupflicht aufgenommen. Für diesen Fall gilt, dass bei einer Missachtung der Baupflicht die neue Konzession erlischt und die alten Konzessionen wieder aufleben und erneuert werden müssen.

3. Das Konzessionsverfahren

Im Kanton Glarus ist das kantonale Parlament, der Landrat, für die Erteilung von Konzessionen zuständig. Nach der öffentlichen Auflage im Februar 2007 wurde das Gesuch zur Konzessionserneuerung der KLL dem Landrat, als Konzessions-

behörde, übergeben. Der Landrat hatte zur Vorberatung eine Kommission aus 11 Mitgliedern unter der Leitung von Landrat Walter Elmer, Elm, eingesetzt. Die Kommission hat an insgesamt 10 Sitzungen das Geschäft beraten. Es war nicht nur die Konzession zu genehmigen, der Landrat wirkte auch als Prüfbehörde für die Umweltverträglichkeitsprüfung, er musste die Vereinbarung über die Heimfallverzichtsabgeltung und das Steuerabkommen verabschieden und über einen kommenden Fonds für die Verwendung der Gebühren entscheiden. Am 29. August 2007 fand die erste Landratssitzung zu diesem Thema statt. Dabei wurde nach längerer Diskussion wegen ungenügender Erträge für den Kanton mit 43 zu 21 Stimmen eine Rückweisung beschlossen. Anschliessend fanden die drei letzten Kommissionssitzungen statt, wobei das Besteuerungsabkommen und die Heimfallverzichtsabgeltung nochmals beraten wurden. Schlussendlich fiel am 24. Oktober 2007 die Entscheidung: die Konzession wurde in zweiter Lesung mit wenigen Gegenstimmen vom Landrat genehmigt. Auch der Heimfallverzichtsabgeltungs-Vereinbarung und dem Steuerabkommen wurde zugestimmt. Im November 2007 fand die öffentliche Auflage der Konzession statt. Es bestand die Möglichkeit, die landrätliche Konzession mit einer Beschwerde beim Bundesgericht anzufechten. Diese Möglichkeit wurde aber nicht beansprucht. Die Gesuchstellerin, die KLL, hat am 21. Januar 2008 die Konzession angenommen, wodurch diese in Rechtskraft erwachsen ist. Anschliessend wurden die vereinbarten Summen für die Heimfallverzichtsabgeltung und die Gebühren für die Konzessionserteilung der bestehenden Anlagen überwiesen.

4. Zeitablauf

- 22. Mai 2005, Voranfrage der KLL betreffend Konzessionserneuerung
- 30. Mai 2006, Entscheid des Regierungsrates zur Abwägung nach Art. 31 GSchG
- 16. Juni 2006, Einreichung Konzession mit UVB durch die KLL
- 3. Oktober 2006, Beschluss des Regierungsrates zur Schutz- und Nutzungsplanung und Weiterleitung an den Bundesrat
- 28. Oktober 2006, Begehung mit Ver-

tretern des Bundesamtes für Umwelt

- 15. Dezember 2006, Beschluss des Bundesrates zur Schutz- und Nutzungsplanung
- 20. Februar 2007, Beschluss des Regierungsrates zur Konzession und Weiterleitung an den Landrat
- 22. Feb.–23. März 2007, Öffentliches Mitwirkungsverfahren
- 24. Oktober 2007, Erteilung Konzession durch Landrat
- 2. Nov.–3. Dez. 2007, Öffentliches Beschwerdeverfahren
- 21. Januar 2008, Annahme der Konzession durch die KLL

5. Schlussfolgerungen

Das Beispiel der Kraftwerke Linth-Limmern zeigt, dass die Konzessionserneuerung für ein grosses Speicherkraftwerk unter den heutigen rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine komplexe und anforderungsreiche Aufgabe ist. Es ist wichtig, dass die notwendigen Entscheidungsgrundlagen in der Form von Umweltverträglichkeitsbericht, Restwasserbericht, Ausgleichsmassnahmen nach NHG, Heimfallberechnungen und Ähnlichem rechtzeitig und in der notwendigen Tiefe bereitgestellt werden. Das Gespräch mit den einspracheberechtigten Verbänden, den zuständigen kantonalen und Bundesstellen, den Wasserrechtsbesitzern, den Standortgemeinden und den politischen Entscheidungsträgern muss frühzeitig gesucht und konstruktiv geführt werden. Das sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und speditive Erneuerung einer grossen Wasserrechtskonzession. Im Falle der Kraftwerke Linth-Limmern wurde dieses Ziel dank eines enormen Aufwandes der Kraftwerkgesellschaft verdientermassen erreicht.

Anschrift des Verfassers

Dr. Jakob Marti

Leiter der Abteilung Umweltschutz & Energie,
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2, CH-8750 Glarus
Tel. 055 646 64 60, jakob.marti@gl.ch